

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 18. JUNI 1949

NUMMER 47

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

RdErl. 7. 6. 1949, Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold und Landesflagge Grün-Weiß-Rot. S. 549.

B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 6. 1949, Entnazifizierung. S. 549.

C. Finanzministerium.

RdErl. 8. 6. 1949, Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen. S. 551.

D. Wirtschaftsministerium.

E. Verkehrsministerium.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsministerium.

H. Sozialministerium.

H. Sozialministerium. F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Finanzministerium.

RdErl. 2. 6. 1949, Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Gründung landwirtschaftlicher Existenzen. S. 553.

J. Kultusministerium.

K. Ministerium für Wiederaufbau.

L. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 557.

Literatur. S. 558.

A. Ministerpräsident

Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold und Landesflagge Grün-Weiß-Rot

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 7. 6. 1949 — Innenmin. I 03 — 0 Nr. 1215/49

Nachdem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Rechtskraft erlangt hat und in seinem Artikel 22 bestimmt, daß die Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold ist, empfehle ich allen Gebietskörperschaften bei besonderen Anlässen diese Flagge an bevorzugter Stelle zu setzen.

Obwohl die Flagge des Landes Nordrhein-Westfalen Grün-Weiß-Rot die endgültige verfassungsmäßige Billigung noch nicht gefunden hat, empfiehlt der Hauptausschuß des Landtages, es vorläufig bei diesen Farben zu belassen. Ich stelle anheim, entsprechend zu verfahren.

An die Kreis- und Gemeindebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß vom heutigen Tage an die Kreis- und Gemeindebehörden, betreffend die Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold und die Landesflagge Grün-Weiß-Rot, bitte ich, in gleicher Weise zu verfahren.

An die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß vom heutigen Tage an die Kreis- und Gemeindebehörden, betreffend die Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold und die Landesflagge Grün-Weiß-Rot, ordne ich hiermit an, daß bei besonderen Anlässen sämtliche Dienstgebäude sowohl die Bundesflagge als auch die Landesflagge hissen. Grundsätzlich wird geflaggt in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit.

An sämtliche Staatsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 549.

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1949 — II A — 3

Das nachstehende Rundschreiben des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Rundschreiben Nr. 38 vom 27. Mai 1949

Betrifft: A. Statistik

- B. Kennzeichnung der Akten und Entscheidungen
- C. Kennzeichnung der Einreichungsbescheide und Entlastungszeugnisse in Verfahren der „erneuten Überprüfung“.

A. Statistik.

I. Monatsstatistik der Hauptausschüsse (Entnazifizierung und Kategorisierung).

- a) Das Formular ist in den Spalten p, q, r nach Maßgabe des beigefügten Musters zu ändern. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Statistik für den Monat Mai ist bereits in der neuen Form vorzulegen.
- b) Die Fälle der erneuten Überprüfung sind nicht durch die allgemeine Statistik, sondern besonders (siehe III unten) zu erfassen.
- c) Diejenigen Ausschüsse, deren Zuständigkeit auf Grund des Erlasses vom 2. April 1949 erweitert worden ist, haben in der Statistik für den Monat Mai unter „bisherige Gesamtzahl“ die bisherigen Gesamtergebnisse aller Ausschüsse vorzutragen, deren Aufgaben sie übernommen haben.

Beispiel: Der Entnazifizierung-Hauptausschuß Wuppertal ist jetzt auch zuständig für Remscheid und Solingen. Der Vortrag lautet:

Bisherige Gesamtzahl

Wuppertal	
Remscheid	
Solingen	
Summe:	

II. Die Ausführungen zu I c) gelten entsprechend für die Statistik der Hauptausschüsse über „Pensionsfälle“ und für alle Statistiken der Berufungsausschüsse.

III. Statistische Erfassung der Verfahren „erneute Überprüfung“.

- a) Die Verfahren „erneute Überprüfung“ sind nach Maßgabe der anliegenden Formularmuster in 1. und 2. Instanz statistisch besonders zu erfassen.
- b) Die Meldungen sind erstmalig mit Ablauf des 31. Mai 1949 für alle bis dahin eingegangenen Anträge auf erneute Überprüfung und alsdann

laufend monatlich vorzulegen. Die Vorlage erfolgt zu den für die übrigen Statistiken vorgeschriebenen Terminen.

Fehlanzeige ist erforderlich!

IV. Arbeitsübersichten.

Die Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse legen monatlich mit den übrigen statistischen Meldungen Arbeitsübersichten nach den anliegenden Formular-Mustern vor. Diese Arbeitsübersichten sind erstmalig für den Monat Mai 1949 vorzulegen.

B. Kennzeichnung der Akten und Entscheidungen.

- a) Ab sofort sind zu kennzeichnen unter Benutzung entsprechender Stempel oder eines Rotstiftes:
 1. durch einen etwa 3 cm großen Buchstaben „P“ das oberste Blatt der Akten und die Entscheidungen (Urteile) aller Verfahren nach der Verordnung zur politischen Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948,
 2. durch einen etwa 3 cm großen Buchstaben „U“ das oberste Blatt der Akten und die Entscheidungen (Urteile) aller Verfahren der erneuten Überprüfung.
- b) Die Kennzeichnung der erledigten Akten ist nachzuholen.
- c) Die blaue Karteikarte, die die Berufungsausschüsse mit den zur Bestätigung vorzulegenden Akten einreichen, ist in gleicher Weise zu kennzeichnen.

C. Kennzeichnung der Einreihungsbescheide und Entlastungszeugnisse in Verfahren der „erneuten Überprüfung“.

Einreihungsbescheide und Entlastungszeugnisse in Verfahren der „erneuten Überprüfung“ sind zu kennzeichnen durch den Zusatz: „Nach erneuter Überprüfung.“

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung im Lande
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung: Saalwaechter

— MBl. NW. 1949 S. 549.

C. Finanzministerium

Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1949 — VS 1181 — 6901 — III B

Zum Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. S. 301) und zur Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 81) wird das Folgende angeordnet und bemerkt:

1. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen über den Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen, durch die das Land Nordrhein-Westfalen eine Schuldverpflichtung, Bürgschaft u. dergl. übernimmt, werden durch das Landesschuldbuchgesetz vom 5. November 1948, die Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 und diese Verwaltungsanordnung nicht berührt.

2. Die einzelnen Arten von Schuldverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die in das Schuldbuch eingetragen werden müssen, sind in § 2 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 81) aufgezählt.

Die unter § 2 der Durchführungsverordnung fallenden Schulden des ehemaligen Staates Preußen sind, soweit ihre Verwaltung oder Tilgung vom Lande NRW. übernommen worden ist oder noch übernommen wird, vorsorglich zur Eintragung in das Landesschuldbuch anzumelden. Die Eintragung selbst wird jedoch zurückgestellt, bis die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Vermögens und der Schulden des Staates Preußen geklärt ist.

Von den Schulden, Bürgschaften und Sicherheitsleistungen des ehemaligen Landes Lippe sind diejenigen auszuscheiden, die von dem geplanten Landesverband Lippe

übernommen werden. Der Rest der Schulden u. dergl. des ehemaligen Landes Lippe ist, soweit er nach § 2 der Durchführungsverordnung eintragungspflichtig ist, zur Aufnahme in das Landesschuldbuch anzumelden.

3. Hinsichtlich der Eintragung von Schuldverpflichtungen u. dergl. in das Landesschuldbuch gilt mit Ausnahme der in § 4 Nr. 1 der Durchführungsverordnung genannten Fälle das Antragsprinzip. Zur Stellung der Anträge auf Schuldbucheintragungen sind diejenigen Landesdienststellen verpflichtet, die als die gesetzlichen Vertreter des Landes die Verträge oder Vereinbarungen über die Schuldverpflichtungen u. dergl. abschließen oder abgeschlossen haben. Sind in der Vergangenheit eintragungspflichtige Schulden u. dergl. von jetzt nicht mehr bestehenden Behörden eingegangen worden, so ist ihre Aufnahme in das Landesschuldbuch von denjenigen Dienststellen zu beantragen, die für ihre Abwicklung zuständig sind.

4. Buchschulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 1a der Durchführungsverordnung in die Abteilung I des Landesschuldbuches einzutragen sind, werden zur Zeit nur durch die nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand begründet. Sie werden gem. § 4 der Durchführungsverordnung von Amts wegen in das Schuldbuch eingetragen.

5. Als Unterlage für die Eintragung in das Landesschuldbuch dienen die gem. § 2 Nr. 3 des Landesschuldbuchgesetzes zu errichtenden Urkunden.

Die Urkunden über Schuldverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die gem. § 1 b der Durchführungsverordnung in die Abteilung II des Landesschuldbuches einzutragen sind, müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Gläubigers,
- b) Art, Grund und Höhe der eingegangenen Schuldverpflichtung,
- c) Höhe der Verzinsung, Fälligkeitstermine der Zinsen sowie Vereinbarungen über die Tilgung der Schuld,
- d) sonstige Vertragsbedingungen,
- e) Einzelplan des Landeshaushalts, dem die Ausgaben aus dem Schuldverhältnis zur Last fallen.

Die Urkunden über Bürgschaften, Sicherheits- und Gewährleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die gem. § 1 c der Durchführungsverordnung in die Abteilung III des Landesschuldbuches einzutragen sind, müssen ersehen lassen:

- a) Datum des vom Lande verbürgten Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner,
- b) Anschrift des Gläubigers und Schuldners,
- c) Art und Zweck des Rechtsgeschäfts zwischen Gläubiger und Schuldner,
- d) Höhe, Verzinsung und Tilgungsart der vom Schuldner zu erbringenden Leistung,
- e) Zweck, Inhalt, Höhe und voraussichtliche Dauer der vom Lande übernommenen Bürgschaft, Gewähr u. dergl.,
- f) Rechtsgrundlage für die Übernahme der Bürgschaft (Bezeichnung des Landesgesetzes oder der allgemeinen Bewilligung sowie Angabe des Datums und der Geschäftsnummer der Zustimmung des Finanzministers — § 61 RWB —),
- g) Angabe, ob das Recht vorgesehen ist, das Unternehmen, für das die Bürgschaft oder dergl. übernommen ist, durch die zuständige Landesbehörde oder durch den Rechnungshof prüfen zu lassen,
- h) Bezeichnung des Einzelplans des Landeshaushalts, dem eine etwaige Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft und dergl. zur Last fällt.

6. Sind über eintragungspflichtige Schuldverhältnisse des früheren Staates Preußen und des ehem. Landes Lippe keine Urkunden vorhanden, so sind entsprechende Niederschriften als Unterlage für die Eintragungen in das Landesschuldbuch anzufertigen.

7. Die Urkunden und Niederschriften gemäß obigen Nr. 5 und 6 sind für die Vergangenheit sofort und für die Zukunft jeweils im Anschluß an ihre Errichtung in doppelter Ausfertigung dem Finanzministerium, Abt. III, mit dem Antrag auf Eintragung in das Landesschuldbuch zuzuleiten. Die einsendenden Dienststellen erhalten die erste Ausfertigung der Urkunde bzw. Niederschrift mit

dem in § 2 Nr. 3 des Landesschuldbuchgesetzes vorgeschriebenen Vermerk versehen zurück und haben ihrerseits den Gläubiger — im Falle von Bürgschaftsübernahmen den Gläubiger und Schuldner — von der erfolgten Eintragung in das Landesschuldbuch zu benachrichtigen.

Ändern sich die in den Urkunden festgelegten Vereinbarungen über die in Abt. II und III des Landesschuldbuches eingetragenen Verpflichtungen, so müssen auch über die Änderungen Urkunden errichtet werden, die in doppelter Ausfertigung ungesäumt dem Finanzministerium, Abt. III, zur Berichtigung des Landesschuldbuches zuzuleiten sind. Im übrigen gilt der Schlußsatz des vorhergehenden Absatzes.

8. Wird das Land auf Grund von Bürgschaften, Sicherheits- und Gewährleistungen finanziell in Anspruch genommen, so ist die Höhe der Inanspruchnahme durch die zuständige Dienststelle dem Finanzministerium, Abt. III, sofort anzuzeigen.

9. Die Sachbearbeiter des Haushalts bei sämtlichen Landesdienststellen werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, streng darüber zu wachen, daß in Erfüllung von Verträgen über Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und dergl., die nach den gesetzlichen Vorschriften in das Landesschuldbuch eingetragen werden müssen, nur dann Geldmittel im Kreditwege beschafft sowie Haushaltsmittel beantragt oder bereitgestellt werden, wenn die den Verträgen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Landesschuldbuch eingetragen sind.

— MBl. NW. 1949 S. 551.

1949 S. 553
berichtigt durch
1949 S. 1012

1949 S. 553
geänd. d.
1955 S. 724

H. Sozialministerium

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

C. Finanzministerium

Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Gründung landwirtschaftlicher Existenzen

RdErl. d. Sozialministers Abt. I C/4 — 4100 — a, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II A 8 Nr. 41/49 u. d. Finanzministers I B 4 v. 2. 6. 1949

Aus den vom Land NRW. im Haushalt des Rechnungsjahres 1948 für Flüchtlingskredite zur Verfügung gestellten Mitteln soll auch Flüchtlingen aus der Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, sich wieder eine landwirtschaftliche Erwerbsgrundlage zu schaffen. Für die Verteilung dieser Mittel, die als Darlehen gegeben werden sollen, gelten die anliegenden Richtlinien.

Wir bitten, die Land- und Stadtkreise sogleich entsprechend zu unterrichten und sie zu veranlassen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Richtlinien allen mit der Durchführung betrauten Stellen bekanntgegeben und insbesondere die Flüchtlingsbeiräte benachrichtigt werden. Für die beschleunigte Bildung der für die Entscheidung über Darlehensanträge vorgesehenen Kreditausschüsse bei den Kreisen ist das Weitere zu veranlassen.

Wir bitten, dies ebenso wie alle sonstigen Vorbereitungen für die Durchführung der Maßnahme zu überwachen und möglichst zu beschleunigen.

Wir stellen durch die Girozentrale für Ihren Regierungsbezirk einen Betrag in Höhe von + + zur Verfügung, in dessen Rahmen Darlehen bewilligt werden können. Wir bitten, diesen Betrag entsprechend dem Bedarf auf die Stadt- und Landkreise zu verteilen und dabei zu berücksichtigen, daß die über 5000 DM hinausgehenden Darlehensbeträge, die Ihrer Genehmigung bedürfen, auf das Kreiskontingent anzurechnen sind. Eine Überschreitung der Kontingente darf auf keinen Fall erfolgen.

Mit den bereitgestellten Mitteln soll eine möglichst große Anzahl von Flüchtlingen in die Lage versetzt werden, sich eine neue landwirtschaftliche Existenz zu schaffen; deshalb soll die Höchstgrenze des Einzelkredites 5000 DM in der Regel nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Betrages ist darauf zu achten, daß durch die Neugründung der Existenz außer dem Antragsteller einer

möglichst großen Zahl von Flüchtlingen Arbeit und Verdienstmöglichkeit geboten wird.

Um einen Überblick über die Inanspruchnahme der Mittel zu erhalten, sind an das Sozialministerium — Abt. I C — bis zum 12. eines jeden Monats für den vergangenen Monat Nachweisungen, kreisweise aufgeteilt, mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Lfd. Nr.
2. des Darlehensnehmers Zu- und Vorname, Wohnort, Straße, Nr.
3. Art des Betriebes (Eigentum oder Pachtung) bäuerliche Stelle, (Gärtner- oder Landarbeiterstelle),
4. Höhe des bewilligten Darlehens
 - a) Einrichtungskredite,
 - b) Betriebsmittelkredite,
5. Bemerkungen.

Die inzwischen eingereichten Kreditanträge werden Ihnen in den nächsten Tagen zur Weiterleitung an die Kreisflüchtlingsämter zugeleitet; sie sind im Sinne des Erlasses zu bearbeiten.

Ein Muster für den Darlehensantrag ist beigelegt.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Detmold, Köln und Münster.

Richtlinien

für Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Begründung landwirtschaftlicher Existenzen.

1. Kreditnehmerkreis:

Als Kreditnehmer kommen in Frage Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 — GV. NW. S. 216 —, soweit sie ihre neue Existenz auf landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung aufbauen, ohne daß ihnen eine Siedlerstelle im Zuge eines Siedlungsverfahrens zugewiesen worden ist. Der Kreditnehmer muß hauptberuflich Landwirt gewesen sein oder hauptsächlich in der Landwirtschaft gearbeitet haben.

2. Kreditzweck:

Die Kredite sollen der Beschaffung der für die Begründung einer neuen landwirtschaftlichen Erwerbsgrundlage benötigten Gegenstände und der Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel dienen.

Die Darlehen dürfen nicht zur Abdeckung oder Verzinsung von Verpflichtungen verwendet werden, die nicht mit dem genannten Kreditzweck in Verbindung stehen oder im Wege der ordentlichen Kreditaufnahme entstanden sind, ferner nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts.

Darlehen dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Bestimmungszweck durch Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge erreicht werden kann.

3. Kreditbedingungen:

a) Art der Kredite:

In Frage kommen mittelfristige Einrichtungskredite, z. B. zur Beschaffung von Maschinen, und kurzfristige Betriebsmittelkredite, z. B. zum Einkauf von Saatgut, Kunstdünger usw.

b) Kreditbetrag:

Der Einzelkredit soll im allgemeinen den Betrag von 5000 DM nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Pachtung größerer Betriebe kann über diesen Betrag hinausgegangen werden. Die Bewilligung eines solchen Kredites bedarf der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

c) Laufzeit und Tilgung der Kredite:

Die Einrichtungskredite sind nach 2 tilgungsfreien Jahren (Freijahre) zu tilgen, und zwar im Verlauf von weiteren 5 Jahren in 10 gleichen Raten zum 31. März und 31. Oktober eines jeden Jahres. Kurzfristige Betriebsmittelkredite sind nach Ablauf eines tilgungsfreien Jahres im Verlauf von 2 weiteren Jahren in 8 gleichen Raten zum Ende jeden Kalendervierteljahres zu tilgen.

Das beauftragte Kreditinstitut ist berechtigt, Tilgungsaussetzung bis zu vier Tilgungsraten zu bewilligen, falls der Schuldner aus unabwendbaren, von ihm nicht zu vertretenden Gründen säumig wird. Weitergehende Tilgungsaussetzungen und Nachlasse, die aber 10 Prozent des Ursprungskapitals nicht übersteigen dürfen, sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zulässig. Bei Gewährung solcher Nachlasse ist das Recht vorzubehalten, die nachgelassenen Forderungen nach Ablauf der vorgesehenen Tilgungszeit wiederaufleben zu lassen.

d) Vorzeitige Fälligkeit:

Ein nach diesen Richtlinien gewährter Kredit kann jederzeit zurückgefordert werden, wenn

- (1) von dem Kredit nicht der bestimmungsmäßige Gebrauch gemacht worden ist,
- (2) der Schuldner mit seinen Leistungen länger als 2 Jahre im Rückstand ist, ohne daß die zuständigen Stellen eine Tilgungsaussetzung oder einen Nachlaß bewilligt haben,
- (3) über das Vermögen des Kreditnehmers die Geschäftsaufsicht angeordnet, über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wegen schlechter Bewirtschaftung Maßnahmen nach Art. VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (Art. V der VOM Nr. 84 — Anlage C zu dieser Verordnung — Landbewirtschaftungsordnung) angeordnet werden,
- (4) sich die Angaben des Kreditnehmers über seine geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig erweisen,
- (5) der Kreditnehmer die Existenz, deren Begründung das Darlehen dienen sollte, aufgibt.

Die gewährten Kredite sind auf Verlangen des Kreditgebers in ein vom Land verbürgtes Darlehen des Kreditgewerbes umzuwandeln.

e) Sicherstellung des Kredites:

Die Kreis- oder Stadtparkassen oder Genossenschaftskassen sollen Sicherstellung in der für die Kreditgewährung gebräuchlichen Form, z. B. die Einräumung eines Fruchtpfandrechtes verlangen. Gebäude, Vieh und Vorräte sind in angemessener Weise zu versichern.

f) Kreditüberwachung:

Der Kreditausschuß des Land- oder Stadtkreises vergewissert sich im Benehmen mit der Kreis- oder Stadtparkasse oder Genossenschaftskasse bei Auszahlung des Darlehens durch geeignete Maßnahmen (Prüfung der vorgelegten Rechnungen, unmittelbare Überweisung der Rechnungsbeträge an die Gläubiger des Darlehensnehmers usw.) von der bestimmungsmäßigen Verwendung des Darlehens. Während der Laufzeit des Darlehens, insbesondere bei Säumigkeit des Schuldners ist zu prüfen, ob die mit der geplanten Darlehenshilfe vorgesehenen Anschaffungen, vor allem lebendes und totes Inventar noch vorhanden oder angemessen ersetzt worden sind. Bei Verstößen ist die vorzeitige Rückforderung des Darlehens in die Wege zu leiten.

g) Zinssatz:

Der Kreditnehmer zahlt für den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag jährlich 3 Prozent Zinsen, zahlbar halbjährig zum 31. März und 31. Oktober eines jeden Jahres. Die beauftragte Sparkasse oder Genossenschaftskasse ist ermächtigt, während der Laufzeit des Darlehens die Zinsen in Höhe und auf die Dauer eines Jahres zu stunden. Eine weitergehende Stundung der Zinsen bedarf der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

4. Kreditbewilligungsverfahren:

- a) Der Antragsteller hat an Hand des vorgeschriebenen Formblattes in zweifacher Gleichschrift den Antrag, welcher Auskunft zu geben hat über seine Person, Familienverhältnisse, Schul- und Berufsausbildung, über die berufliche Tätigkeit in der Heimat bis zur

Flucht oder Ausweisung, seine jetzige wirtschaftliche und finanzielle Lage, über das zu erwerbende oder zu pachtende Objekt und darüber, daß der Kreditbedarf wirtschaftlich gerechtfertigt ist, dem Kreisflüchtlingsamt zu übergeben und alle zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Kreisflüchtlingsamt gibt eine Gleichschrift des Antrages an die zuständige Kreis- oder Stadtparkasse oder Genossenschaftskasse sogleich weiter. Nach Überprüfung des Antrages durch das Kreisflüchtlingsamt und die zuständige Sparkasse oder Genossenschaftskasse entscheidet über die Bewilligung des Kredites ein Ausschuß (Kreditausschuß), dem angehört:

- (1) der Leiter des Kreisflüchtlingsamtes als Vorsitzender,
- (2) der Leiter der Kreis- oder Stadtparkasse oder der Genossenschaftskasse,
- (3) der Geschäftsführer der Kreisstelle der vorläufigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
- (4) ein Vertreter des Kreisflüchtlingsbeirates, der von Beruf Landwirt sein soll.

Der Kreditausschuß hat vor allem dabei zu prüfen, ob die Existenzgrundlage des Antragstellers gesichert erscheint und ob die geplanten Anschaffungen sich in einem betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Rahmen bewegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn offenbar falsche Angaben gemacht werden und Zweifel an der Berufstüchtigkeit des Antragstellers entstehen und diese beweiskräftig sind. Der Kredit ist genehmigt, wenn mindestens 3 Vertreter, darunter der Vertreter der Sparkasse bzw. der Genossenschaftskasse und der Vertreter des Kreisflüchtlingsamtes zugestimmt haben.

- b) Über Kreditanträge bis zu 5000 DM entscheidet der Kreditausschuß in eigener Zuständigkeit und gibt hierüber einen Bewilligungsbescheid. Die bewilligten Darlehen sind auf volle 100 DM ab- oder aufzurunden. Kreditanträge über 5000 DM bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsamt.
- c) An den zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsamt — sind auch Beschwerden über die vom Kreditausschuß abgelehnten Anträge zu richten. Über diese Beschwerden entscheidet der Regierungspräsident, der sich der Zustimmung der Sparkasse bzw. Genossenschaftskasse zu vergewissern hat, wenn er dem Kreditantrag entsprechen will.
- d) der Kreditausschuß teilt alle Kreditbewilligungen der zuständigen Landesbank (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf oder Landesbank, Girozentrale in Münster) mit. Diese Landesbanken stellen daraufhin den Darlehensbetrag den Sparkassen oder Genossenschaftskassen zur Verfügung.
- e) Die Darlehenszusagen haben sich innerhalb der zur Verfügung gestellten Mittel zu halten. Kreditzusagen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Bewilligung nicht in Anspruch genommen werden, gelten als verfallen.

5. Bereitstellung und Verwaltung der Darlehen:

Die den Regierungsbezirken zur Verfügung gestellten Darlehensmittel werden vom Land der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zugleich für die Landesbank (Girozentrale) in Münster zur Weiterleitung an die Sparkassen oder die genossenschaftlichen Kassen überwiesen. Diese gewähren die Kredite in eigenem Namen an die Kreditnehmer.

Düsseldorf, den 2. Juni 1949.

Der Sozialminister	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
In Vertretung: Dr. Weber.	Lübke.
Der Finanzminister	
Im Auftrage: Thiel.	

schaft und die Landeskulturverwaltung dar; sie will die Tradition des früheren Fachorgans des ehemaligen Reichsverbandes der Wasser- und Bodenverbände e. V. und des ehemaligen Verbandes Deutscher Kulturtechniker e. V. fortsetzen. Der Aufgabenbereich von „Wasser und Boden“ ist mit der von Ministerialdirektor Hoebel, Frankfurt, herausgegebenen Zeitschrift „Die Wasserwirtschaft“ derart abgegrenzt, daß beide Zeitschriften gemeinsam für das gesamte Gebiet der Wasserwirtschaft wirken können.

Die Zeitschrift wird Aufsätze von Praktikern und Wissenschaftlern bringen, eine besondere Moorbeilage enthalten und außerdem über alles Neue aus Fachliteratur, Recht, Verwaltung, Forschung und Verbänden berichten.

Der Bezug dieser Zeitschrift wird vom Wirtschaftsminister und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen allen interessierten Kreisen empfohlen.

— MBl. NW. 1949 S. 558.